

Rechte des Zentralkomitees zur Einberufung eines außerordentlichen Parteitages zufallen.

36. Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ordentlicher Parteitage müssen mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin erfolgen.

37. Der Parteitag ist beschlußfähig, wenn auf ihm nicht weniger als die Hälfte aller Parteimitglieder durch Delegierte vertreten ist. Der Schlüssel für die Delegiertenwahlen wird vom Zentralkomitee festgelegt.

38. Der Parteitag

- a) nimmt die Rechenschaftsberichte des Zentralkomitees, der Revisionskommission und anderer zentraler Organe entgegen und faßt darüber Beschluß;
- b) beschließt über das Programm und das Statut der Partei und bestimmt die Generallinie und die Taktik der Partei;
- c) wählt das Zentralkomitee entsprechend der vom Parteitag festzulegenden Zahl von Mitgliedern und Kandidaten.

Als Mitglieder und Kandidaten des Zentralkomitees können nur Parteimitglieder gewählt werden, die mindestens sechs Jahre Mitglied der Partei sind. (Ausnahmen bedürfen der besonderen Bestätigung des Parteitages.) Der Parteitag wählt die Zentrale Revisionskommission entsprechend der von ihm festgelegten Zahl von Mitgliedern und Kandidaten.

Scheidet ein Mitglied des Zentralkomitees oder der Zentralen Revisionskommission aus, so wird an seine Stelle ein vom Parteitag gewählter Kandidat des Zentralkomitees als Mitglied des Zentralkomitees beziehungsweise ein Kandidat der Zentralen Revisionskommission als Mitglied der Zentralen Revisionskommission gewählt.

39. Das Zentralkomitee führt die Beschlüsse des Parteitages aus, ist zwischen den Parteitag das höchste Organ der Partei und leitet ihre gesamte Tätigkeit, vertritt die Partei im Verkehr mit anderen Parteien und Organisationen.

Das Zentralkomitee entsendet die Vertreter der Partei in die höchsten leitenden Organe des Staatsapparates und der Wirtschaft, bestätigt ihre Kandidaten für die Volkskammer. Das Zentralkomitee lenkt die Arbeit der gewählten zentralen staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Organisationen durch die in ihnen bestehenden Parteigruppen.

40. Das Zentralkomitee hält mindestens einmal in sechs Monaten eine Plenartagung ab. Die Kandidaten des Zentralkomitees nehmen an den Plenartagungen mit beratender Stimme teil.

Das Zentralkomitee kann entsprechend dem Charakter der zu erörternden Fragen zu seinen Plenartagungen Funktionäre der Parteiorgane, der Massen-